

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen**

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) und den §§ 1, 12 bis 16 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluß vom 09. September 1998 folgende Satzung erlassen.

1. Änderung vom 19. Dezember 2001, am 01.01.2002 in Kraft getreten
2. Änderung vom 07. September 2005, am 01.01.2005 in Kraft getreten

### **§ 1**

#### **Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

- (1) Übergangwohnheime und Übergangswohnungen dienen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis Dahme-Spreewald zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist.“
- (2) Benutzer eines Übergangwohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gem. § 2 LAufnG, die in dieser Einrichtung auf der Grundlage der Zuweisungsentscheidung des Landes durch den Landkreis Dahme-Spreewald zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Übergangswohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Einrichtung benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald oder an einen vom Landkreis Dahme-Spreewald beauftragten Dritten.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Dahme-Spreewald vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

### **§ 4**

#### **Erlaß der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz

einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i.V.m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 19 Abs.1 SGB XII.

- (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als die zu entrichtende Gebühr, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (3) Erhält der Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Dahme-Spreewald unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 erneut zu prüfen.

## **§ 5**

### **Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Dahme-Spreewald zu entrichten.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, daß die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Dahme-Spreewald ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur eine Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuche o.ä., entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

## **§ 6**

### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für die Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen
  - a) 118,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
  - b) 147,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
  - c) 162,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen
  - a) 118,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
  - b) 147,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren und bis zu 4 Jahren.
  - c) 177,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Jahren.
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 118,00 Euro pro Person.
- (4) Für Übergangswohnheime werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. des Monates der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für deutschstämmige Aussiedler im Landkreis Dahme-Spreewald, Beschluß-Nr. 12-381-514, vom 09.02.1995 außer Kraft.